

Nr 18 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Krankenanstaltengesetz
2000 und das Salzburger Pflegegesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 53/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 1a wird nach der Verweisung "gemäß dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz" der Klammerausdruck "(MSG)" eingefügt.

2. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 2 lautet der erste Satz: "Den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist im Sinn einer Mindestsicherungsleistung ein Taschengeld in der Höhe von 20 % des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 und Abs 4 MSG zu gewähren, soweit ihnen nicht auf Grund des § 8 Abs 5 ein solcher Betrag ihres Einkommens verbleibt."

2.2. Nach Abs 2 wird eingefügt:

"(2a) Die Landesregierung hat den sich nach Abs 2 erster Satz ergebenden Betrag gleichzeitig mit den jeweiligen Mindeststandards der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 10 Abs 4 MSG im Landesgesetzblatt kundzumachen."

2.3. Abs 10 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(10) Die Leistung von Entgelten gemäß Abs 4 durch den Sozialhilfeträger an private Rechtsträger von neu zur Errichtung kommenden Senioren- und Seniorenpflegeheimen setzt den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen noch vor deren Errichtung über folgende Inhalte voraus:

1. die Aufnahmekriterien,

2. die Einweisungsrechte,
3. die Entgeltleistung in Form von Tagsätzen, bestehend aus Grundtarif einschließlich Finanzierungs- und Investitionsbetrag sowie Pflegetarif,
4. die Obergrenzen für die Entgelte gleich den für Senioren- und Seniorenpflegeheime, ausgenommen Sonderpflegeeinrichtungen, öffentlicher Rechtsträger festgesetzten Obergrenzen;
5. die Verwendung des Finanzierungs- oder Investitionsbetrages und
6. die Gebarungskontrolle.

Dasselbe gilt bei einer Erweiterung von Heimen im Ausmaß von mehr als 10 % des vorhandenen Bettenstandes.

(10a) Abs 10 gilt auch für die Neuerrichtung und Erweiterung von Sonderpflegeeinrichtungen mit der Maßgabe, dass die Obergrenzen für die Entgelte auch höher als nach Abs 10 Z 4 festgelegt werden können. Sonderpflegeeinrichtungen sind Einrichtungen, die mit Krankenanstalten eine räumliche und funktionelle Einheit bilden und vorwiegend der Versorgung von pflegebedürftigen Personen, die ein Pflegegeld ab der Stufe 5 erhalten, oder Personen mit besonderen Pflegebedürfnissen im neurologischen und geriatrischen Bereich oder mit ständiger Beatmungsnotwendigkeit dienen."

3. Im § 30 Abs 1 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „Senioren- und Seniorenpflegeheimen“ die Wortfolge „einschließlich Sonderpflegeeinrichtungen“ eingefügt.

4. Im § 34 wird angefügt:

"(5) Die Mitgliedschaft zum Landes-Sozialhilfebeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Für die Teilnahme an seinen Sitzungen gebührt keine Entschädigung nach dem Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz."

5. Im § 34a werden die Abs 6 bis 8 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(6) Dem Bezirks-Sozialhilfebeirat obliegen:

1. die Beschlussfassung über den jährlichen Bezirksvorschlag zum Voranschlag für die Sozialhilfe und die Prüfung des Bezirksrechnungsabschlusses;
2. die Mitwirkung in allen grundsätzlichen Fragen der Sozialhilfe des Bezirkes;
3. die Mitwirkung bei der Vollziehung der Sozialhilfe in Richtung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere die Art der Hilfeleistung betreffend.

(7) Die Mitgliedschaft zum Bezirks-Sozialhilfebeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Für die Teilnahme an seinen Sitzungen gebührt keine Entschädigung nach dem Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz."

6. Im § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 4 erster Satz wird die Wortfolge "des Pauschalbetrages gemäß § 14 Abs 3 zweiter Satz" durch die Wortfolge "des Aufwandes gemäß § 14 Abs 3" ersetzt.

6.2. Im Abs 4a wird die Wortfolge "Pauschalbetrag gemäß § 14 Abs 3 zweiter Satz" durch die Wortfolge "Aufwand gemäß § 14 Abs 3" ersetzt.

6.3. Im Abs 5 erster Satz entfällt die Wortfolge "der Hilfe in besonderen Lebenslagen und".

7. Im § 61, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) Die §§ 6 Abs 1a, 17 Abs 2, 2a, 10 und 10a, 30 Abs 1, 34 Abs 5, 34a sowie 40 Abs 4, 4a und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Für zu diesem Zeitpunkt in Errichtung befindliche oder bereits errichtete Sonderpflegeeinrichtungen gilt § 17 Abs 10 iVm 10a mit der Maßgabe, dass der Abschluss des privatrechtlichen Vertrages auch noch innerhalb von sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt erfolgen kann. Die Kundmachung gemäß § 17 Abs 2a hat erstmals für das Kalenderjahr 2013 zu erfolgen."

Artikel II

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 116/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 62 Abs 1 wird in der lit d nach dem Wort "Sozialhilfe" ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "Leistungen nach dem 3. Abschnitt des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes" eingefügt.

2. Im § 98 wird angefügt:

"(15) § 62 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel III

Das Salzburger Pflegegesetz, LGBl Nr 52/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 54/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 36 lauten die Z 5 und 6:

"5. gegen § 33 Abs 2 verstößt;

6. gemäß § 33 Abs 3 erteilten Aufträgen nicht nachkommt;"

2. Im § 38 wird angefügt:

"(3) § 36 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der vorgeschlagenen Novelle zum Salzburger Sozialhilfegesetz soll die Bindung der Entgeltleistungen des Sozialhilfeträgers an private Rechtsträger von neu zur Errichtung kommenden Sonderpflegeeinrichtungen an die Obergrenzen für Senioren- und Seniorenpflegeheime öffentlicher Rechtsträger beseitigt werden. Auf Grund des erheblich erhöhten Pflege- und Betreuungsaufwandes solcher Sonderpflegeeinrichtungen sollen hier höhere Obergrenzen für die Entgelte vereinbart werden können (Art I Z 2.3).

Weiters sollen die Regelung des Taschengeldanspruchs leichter verständlich formuliert, die Vorstände der Bezirks-Sozialhilfebeiräte bei den Bezirkshauptmannschaften aufgelöst und die Mitgliedschaft zum Landes-Sozialhilfebeirat oder zu einem Bezirks-Sozialhilfebeirat in ein unbesoldetes Ehrenamt umgewandelt werden (Art I Z 2.1, 2.2, 4 und 5). Art I Z 6 dient der Anpassung der Kostenbestimmungen an die Novelle LGBl Nr 64/2010.

Art II berücksichtigt die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Krankenanstaltengesetz, Art III stellt eine seit der Pflegegesetz-Novelle LGBl Nr 54/2011 nicht mehr zutreffende Verweisung richtig.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 1 und 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen mit keinen EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Der jährliche Mehraufwand zufolge der neuen Bestimmungen des § 17 Abs 10a für Sonderpflegeeinrichtungen wird von der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung auf ca 1.226 Mio € geschätzt. Er trifft entsprechend dem Aufteilungsschlüssel des § 40 Abs 4 des Salzburger Sozialhilfegesetzes zu 50 % das Land und zu 50 % die Gemeinden des politischen Bezirks, in dem diese Kosten angefallen sind.

Art I Z 4 und 5 führt beim Land durch den Entfall der Entschädigung für die Mitglieder des Landes-Sozialhilfebeirates und der Bezirks-Sozialhilfebeiräte zu entsprechenden Minderkosten.

Die anderen Bestimmungen des Vorschlages werden als weitgehend kostenneutral eingeschätzt.

5. Ergebnis des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

Zu den dem Vorschlag zu Grunde liegenden Begutachtungsentwürfen (die Aussendung zu den Änderungspunkten Art I Z 1, 2 und 6 und Art II und III erfolgte am 25.04.2012, jene zu den Änderungspunkten Art I Z 4 und 5 am 16.05.2012) wurden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, vom Salzburger Gemeindeverband, von der Wirtschaftskammer Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, sowie

von den Abteilungen 3 und 8 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen sind im Internet über die Homepage des Landes verfügbar.

Gegen die Entwürfe wurden keine Einwände erhoben. Angeregt wurde jedoch, das Herkunftsprinzip bei den Sonderpflegeeinrichtungen ausdrücklich klarzustellen (Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes), regionale Gremien, die sich mit der jährlichen Festsetzung des höchstzulässigen Wohnungsaufwand und mit grundsätzlichen Fragen der bedarfsorientierten Mindestsicherung auseinandersetzen, gesetzlich zu verankern (Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg) und das Sozialhilfe-Taschengeldes als Mindestsicherungsleistung festzulegen (Abteilung 3).

Der Anregung der Klarstellung des Herkunftsprinzips für Sonderpflegeeinrichtungen trägt der Vorschlag Rechnung (Art I Z 3). Verstärkt wird auch der inhaltliche Bezug des Sozialhilfe-Taschengeldes zur bedarfsorientierten Mindestsicherung, indem nicht nur an die Mindeststandards angeknüpft, sondern die Leistung ausdrücklich auch als solche im Sinn einer Mindestsicherungsleistung bezeichnet wird (Art I Z 2.1).

Im Übrigen wird an den Entwürfen festgehalten. Die Schaffung von (neuen) Beiräten würde zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und längeren Entscheidungsabläufen führen.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Zu Z 2.1 und 2:

Hilfebedürftige Bewohner von Anstalten oder Heimen über 15 Jahre erhalten nach derzeitiger Regelung ein Taschengeld in der Höhe von "20 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG, vermindert um die davon zu leistenden Abgaben und sonstigen gesetzlichen Abzüge". Die Regelung ist nach Erlassung des Mindestsicherungsgesetzes unnötig kompliziert. Sie soll, da auch die inhaltliche Zielsetzung der Taschengeldregelungen nach dem Mindestsicherungsgesetz und dem Sozialhilfegesetz dieselbe ist – hilfsbedürftige Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, sollen eine Geldleistung zur Deckung persönlicher Bedürfnisse erhalten –, vereinfacht werden, und zwar durch eine Anknüpfung direkt an den Mindeststandard gemäß § 10 Abs 1 Z 1 MSG.

Durch diese Anknüpfung bleibt die Höhe des Taschengeldes gleich, da dieser Mindeststandard dem "Nettobetrag" des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende entspricht. Die jährlich angepasste Höhe dieses Mindeststandards gilt auch als Berechnungsgrundlage für den Taschengeldanspruch nach dem Sozialhilfegesetz. Die jeweilige Höhe des Taschengeldes ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Zu Z 2.3:

Ziel der Änderung ist die Schaffung eines entsprechenden Versorgungsangebotes in Salzburg für Menschen mit erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf, also für Menschen mit besonderen Pflegebedürfnissen im neurologischen und geriatrischen Bereich, wie zB Menschen mit apallischem Syndrom (Wachkoma), oder auf Grund chronisch neu-

rologischer Erkrankungen, wie Morbus Parkinson, Multiple Sklerose, Chorea Huntington, oder von Schädigungen nach Schlaganfall sowie für Menschen mit den verschiedenen Formen der Demenz, einhergehend mit Verhaltens- und Verwirrheitszuständen, die die Pflege und Betreuung besonders herausfordern. Für diese Menschen sollen geeignete Betreuungsmöglichkeiten in einer auf diese Erkrankungen spezialisierten Einrichtung geschaffen werden.

Diese Sonderpflegeeinrichtungen sind in unmittelbarer Anbindung an Krankenanstalten zu errichten, wobei hier eine räumliche und funktionelle Angliederung erforderlich ist, um die laufende medizinische Betreuung bzw die Akutversorgung sicherzustellen. Aus den jeweiligen Gründen ergeben sich besondere pflegerische und auch räumliche Bedürfnisse, die entsprechend der Pflegebedürftigkeit dieser Menschen zu berücksichtigen sind. Dem entsprechend ist auch die Ausstattung der Einrichtung anzupassen.

Auf Grund des erheblich erhöhten Pflege- und Betreuungsaufwandes in solchen Sonderpflegeeinrichtungen sollen für diese höhere Obergrenzen für die Entgelte festgelegt und vereinbart werden können. Abs 10a sieht dazu eine Ausnahme von der Bindung der Entgeltsleistungen der Sozialhilfeträger an private Rechtsträger von neu zur Errichtung (erheblichen Erweiterung) kommenden Sonderpflegeeinrichtungen an die Obergrenzen für Senioren- und Seniorenpflegeheime öffentlicher Rechtsträger vor. Diese höheren Entgeltsobergrenzen gelten natürlich nicht für die sonstigen Seniorenpflegeheime.

Zu Z 3:

Die Einfügung dient lediglich der Klarstellung. Bereits aus § 17 Abs 10 Z 4 ergibt sich nämlich, dass Sonderpflegeeinrichtungen eine Kategorie der Senioren- und Seniorenpflegeheime sind. Das Herkunftsprinzip für die behördliche Zuständigkeit und die Kostentragungspflicht gilt daher auch für Sonderpflegeeinrichtungen.

Zu den Z 4 und 5:

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht vom März 2011 über die die Abwicklung und die Gebarung der Sozialhilfe in der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg (abrufbar unter der Internetadresse http://www.salzburg.gv.at/lrhbericht_sozialhilfe_bhtamsweg.pdf, S 14) empfohlen, einerseits die Vorstände der Bezirks-Sozialhilfebeiräte bei den Bezirkshauptmannschaften aufzulösen und ihre Aufgaben – wie in der Stadt Salzburg – den Beiräten zu übertragen und andererseits die Mitgliedschaft zum Landes-Sozialhilfebeirat oder zu einem Bezirks-Sozialhilfebeirat in ein unbesoldetes Ehrenamt umzuwandeln. Der Vorschlag trägt den Empfehlungen des Landesrechnungshofs Rechnung.

Darüber hinaus enthält der Vorschlag auch die Aufhebung der Verpflichtung der Bezirks-Sozialhilfebeiräte auf jährliche Erstattung von Vorschlägen für die Festlegung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes je m² Wohnnutzfläche für den jeweiligen Bezirk. Die Festlegung des höchstzulässigen Wohnungsaufwands erfolgt nunmehr auf Grund des § 11 Abs 2 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes.

Zu Z 6:

Die Änderungen berücksichtigen die Aufhebung der Regelungen über die pauschale Abgeltung des Landes für Leistungen der Krankenhilfe der Fondskrankenanstalten und die Hilfe in besonderen Lebenslagen im Sozialhilfegesetz durch die Novelle LGBL Nr 64/2010. Letztere wurde mit der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in das Salzburger Mindestsicherungsgesetz überstellt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

